

Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Auswirkungen auf Unternehmen in Partnerländern und Unterstützungsangebote der Bundesregierung

1. Das Lieferkettengesetz

Das ab dem 01.01.2023 gültige deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz soll die Einhaltung von Menschenrechten in globalen Lieferketten stärken (**Gesetzestext** auf [englischer](#) und [deutscher](#) Sprache). Deutsche Unternehmen werden verpflichtet sogenannte Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Sie sollen ermitteln, ob ihre Geschäftstätigkeit zu Menschenrechtsverletzungen führen kann. Mögliche Menschenrechtsverletzungen sind vorzubeugen bzw. abzumildern. Ein Beschwerdemechanismus für potenziell Betroffene muss eingeführt werden.

Das Gesetz schafft keine neuen Menschenrechte oder Umweltstandards, sondern dient allein dazu, die Einhaltung bestehender, internationaler Vereinbarungen zu gewährleisten, um die Lebens- und Arbeitssituation der Menschen vor allem im globalen Süden zu verbessern.

Für wen gilt das Gesetz?

Das Gesetz richtet sich zunächst nur an Unternehmen, die in Deutschland ansässig sind oder dort eine Zweigniederlassung haben:

- mit min. 3.000 Arbeitnehmer*innen (ab 2023)
- mit min. 1.000 Arbeitnehmer*innen (ab 2024)

Deutsche KMU und ausländische Zulieferunternehmen fallen nicht unter das Gesetz und müssen daher nicht mit Kontrollen oder Bußgeldern durch deutsche Behörden rechnen. Das Gesetz hat aber *indirekte* Auswirkungen auf die Geschäftspartner der deutschen Abnehmer.

Was sind die wichtigsten Regelungen?

Deutsche Unternehmer, im Folgenden „Abnehmer“ genannt, müssen künftig nachweisen, dass sie ihre unternehmerischen Sorgfaltspflichten richtig um-

setzen. Neben der Produktqualität müssen Abnehmer künftig auch verstärkt auf die Qualität der Produktionsprozesse in der Lieferkette achten (Löhne, Arbeitszeiten, Arbeitsschutz etc.). Das bedeutet vor allem:

Risikomanagement: Deutsche Abnehmer ermitteln, ob ihr Handeln zu Verletzungen von Menschenrechten und Umweltstandards führen kann, bewerten und priorisieren diese Risiken und treffen entsprechende Vorkehrungen in Kooperation mit den Geschäftspartnern.

Maßnahmen: Es müssen etwaige Verstöße gegen Menschenrechts- und Umweltstandards in Lieferketten vorgebeugt bzw. abgemildert werden. Einkaufspraktiken sind möglichst nachhaltig zu gestalten, auch wenn sich das im Einzelfall auf die Lieferzeiten, die Einkaufspreise und die Dauer der Vertragsbeziehungen auswirken kann.

Beschwerdeverfahren: Für (potentiell) Betroffene, insbesondere für Arbeitnehmende bei Zulieferern, führen Abnehmer einen Beschwerdemechanismus ein.

Berichte: Über Umsetzung der Sorgfaltspflichten berichtet der Abnehmer gegenüber einer Kontrollbehörde in Deutschland.

Reichweite: Sorgfaltspflichten beziehen sich immer auf den eigenen Geschäftsbereich und auf unmittelbare Zulieferer. Mittelbare Zulieferer müssen kontrolliert werden, wenn der Abnehmer substantiierte Kenntnisse über Risiken von Verstößen hat. Das können zum Beispiel eigene Erkenntnisse, Berichte Dritter oder vergangene Vorfälle etwa über Kinder- oder Zwangsarbeit oder die Kontaminierung von Gewässern in der Produktionsregion sein. Die zu achtenden Menschenrechte und Umweltstandards

ergeben sich aus internationalen Übereinkommen und sind im Anhang zum Gesetz aufgelistet.

Rechte der Betroffenen: Betroffene von Menschenrechtsverletzungen können sich durch deutsche Nichtregierungsorganisationen sowie Gewerkschaften vor deutschen Gerichten vertreten lassen. Angewandtes Recht ist das Recht des Landes, in dem der Schaden eingetreten ist.

Kontrolle: In Deutschland wird eine Behörde eingesetzt, um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zu kontrollieren. Es können empfindliche Zwangs- und Bußgelder verhängt werden. Betroffene von Menschenrechtsverletzungen und weitere betroffene Stakeholder wie z.B. Gewerkschaften, können bei der Behörde Beschwerden einreichen, um auf mögliche Verletzungen hinzuweisen.

2. Was kommt auf die Zulieferer zu?

Ausländische Zulieferunternehmen fallen nicht direkt unter das Gesetz. Wenn sie aber Vertragspartner von großen deutschen Unternehmen sind oder dies werden möchten, sollten sie sich darauf einstellen, dass die Abnehmer **Informationen** von ihren unmittelbaren Zulieferern anfordern, die mit der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards zusammen hängen. Sie werden von ihren Zulieferern die Einhaltung dieser Mindeststandards auch einfordern.

Mögliche Konsequenzen für Zulieferer:

Information/Transparenz: Abnehmer fordern vom Zulieferer Informationen über Struktur, Akteure, Branchen und Risiken im Betrieb an (z.B. durch Übermittlung von Fragebögen).

Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers: Abnehmer werden verstärkt menschenrechtliche und umweltbezogene Erwartungen berücksichtigen und in die Lieferantenbewertung aufnehmen → Lieferanten sollten bestrebt sein, ökologische und soziale Standards einzuhalten, um Vertragsbeziehungen aufrecht zu erhalten bzw. sogar ausbauen zu können.

Vertragsklauseln: Vertragliche Zusicherungen über die Einhaltung der Menschenrechte und Umweltstandards im eigenen Betrieb und in eigener Lieferkette werden eingeführt. Kontrollmechanismen können vertraglich festgeschrieben werden. Evtl. werden Schulungen und Weiterbildungen zur

Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung vereinbart → Für die konkrete Ausgestaltung der Klauseln sollten sich Zulieferer im Vorfeld rechtlich beraten lassen.

Kontrollmaßnahmen: Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem Zulieferer, z.B. durch

- eigene Kontrollen vor Ort
- Audits von unabhängigen Dritten, anerkannte Zertifizierungs- oder Auditsysteme.

Abhilfemaßnahmen: Wurden menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzungen beim unmittelbaren Zulieferer festgestellt, wird der Abnehmer Maßnahmen ergreifen, um die Verletzung zu beenden oder zu minimieren

Kooperativer Ansatz: Die Umsetzung von Sorgfaltspflichten ist eine geteilte Verantwortung zwischen Abnehmer und Zulieferer. Das bedeutet u.a., dass Abnehmer ihre Zulieferer bei Bedarf unterstützen müssen. Die Konzeption und Umsetzung der geeigneten Abhilfemaßnahmen mit klarem Zeitplan müssen *in Zusammenarbeit* mit dem Zulieferer und unter Einbeziehung der Betroffenen oder ihrer Interessensvertreter erfolgen. Falls der Zulieferer den vereinbarten Anforderungen nicht nachkommt, kann das Konsequenzen für die Geschäftsbeziehung haben, z.B.

- Vertragsstrafen
- Geschäftsbeziehung wird zeitweise ausgesetzt
- Zuliefererunternehmen wird zeitweise von Vergabelisten gestrichen

Abbruch der Geschäftsbeziehung: Beendigung der Vertragsbeziehung sieht das Gesetz nur unter strengen Voraussetzungen und als *ultima ratio* vor. Der Abnehmer muss zunächst allen Anstrengungen nachkommen, um seine Zulieferer zu befähigen. Auch wenn ein Staat internationale Übereinkommen zu Menschenrechten oder Umweltbelange nicht ratifiziert hat, ist das noch kein Grund, die Geschäftsbeziehungen zu Lieferanten aus diesem Land abzubauen.

Beschwerden: Zulieferer können zur Umsetzung eines wirksamen Beschwerdemechanismus beitragen, indem sie z.B. ihre Arbeitnehmer*innen über den Mechanismus informieren und den Schutz von Hinweisgebern in ihrem Unternehmen fördern.

Chancen für Zulieferer:

Fairness: Die Abnehmer müssen Einkaufspraktiken risikomindernd gestalten. Für Zulieferer bietet sich hier die Chance, angemessene Verkaufspreise, Lieferzeiten und -konditionen zu verhandeln, sofern sie zur Verbesserung der Arbeits- und Sozialstandards beitragen.

Resilienz: Interne, fortlaufende Dokumentation über Geschäftsprozesse, Nachhaltigkeitsrisiken sowie bereits bestehende Richtlinien und Gegenmaßnahmen verschaffen auch Zulieferern wichtige Informationen über eigene Risiken in der Lieferkette.

Kundenbindung: Verbesselter Dialog mit den Abnehmern kann Glaubwürdigkeit und Vertrauen stärken.

Unterstützung: Im Gesetz wird die gezielte und langfristige Unterstützung der Zulieferer und der Aufbau stabiler Vertragspartnerschaften als Präventionsmaßnahme aufgeführt. → Besonders für strategisch wichtige Zulieferer liegt hier eine große Chance.

Wettbewerbsfähigkeit: Kontinuierliche Verbesserung der Produktionsprozesse steigert auch Stellung gegenüber den eigenen Kunden und stellt Unternehmen zukunftssicher auf.

Effizienz: Kosteneinsparungen bspw. durch ein verbessertes Abwasser- und Chemikalienmanagement. Produktionssteigerungen durch gesunde/zufriedene Arbeitnehmer*innen (vgl. ILO Better Work Programme).

Herausforderungen für Zulieferer

Je nach Anzahl der Vertragspartner, die unter das LkSG fallen, kann für Zulieferer **zusätzlichen Aufwand** entstehen (z.B. Beschaffung und Weitergabe von Informationen, Identifizierung eigener Risiken, Umstellung vorhandener Praktiken und Prozesse) Neue Vertragsklauseln sollten rechtlich geprüft werden.

Trotz Unterstützung durch Abnehmer können Zulieferern dabei Kosten entstehen.

Es ist teilweise schwierig, Transparenz in der eigenen Lieferkette herzustellen und die angeforderten Informationen zu liefern.

Praktische Hinweise:

Zulieferer sollten sich mit den **Nachhaltigkeitskriterien** der Abnehmer vertraut machen und gezielt nachfragen, welche konkreten Anforderungen daraus resultieren.

Es ist von Vorteil, sich mit dem (neuen) **Code of Conduct** der Abnehmer und der eigenen Selbstauskunft zu befassen und zu prüfen, ob die Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllt werden.

Zu empfehlen sind die Schulung und Ernennung von **Nachhaltigkeitsbeauftragten**, die als Kontaktperson für Geschäftskunden dienen.

Schulung von Mitarbeitenden und Führungspersonal, um neue Verhaltenskodizes und Standards zu befolgen, sollte nicht erst kurz vor Auditierung, sondern unmittelbar bei Einführung von Nachhaltigkeitsmanagementsystemen erfolgen.

Eine **laufende Dokumentation** der eigenen Nachhaltigkeitsprozesse ist ratsam, um auf Informationsanfragen der Abnehmer reagieren zu können.

Zulieferer sollten bei Bedarf die Abnehmer um **Unterstützung** bei der Umsetzung der Anforderungen bitten, da die Verantwortung dafür zwischen Abnehmern und Zulieferern gerecht geteilt werden soll.

Regelmäßige **Folgetrainings** gewährleisten die aktive Integration in den Geschäftsalltag.

Zulieferer sollten prüfen, welche **Managementsysteme** und **Zertifizierungen** bspw. zu Umwelt, Energie, Arbeitsschutz und Nachhaltigkeit bereits angewandt werden und welche künftig (ergänzend) genutzt werden können.

Zulieferer sollten **Risiken** in ihrem Geschäftsbereich und in ihrer Lieferkette kennen → Informationen können dann ggf. mit Auditor*innen abgeglichen werden.

3. Unterstützung aus Deutschland

Viele Regierungen bieten ihren Unternehmen und zivilgesellschaftlichen Organisationen Unterstützung im Rahmen von **Nationalen Aktionsplänen**, um der Verantwortung für bessere Arbeits- und Umweltbedingungen in der Wirtschaft nachzukommen. Deutschland unterstützt solche Bemühungen über das Office of the High Commissioner for Human Rights (OHCHR).

Deutschland engagiert sich aber auch direkt für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten in Partnerländern. Eine Vielzahl von Unterstützungsangeboten soll Unternehmen dabei helfen, ihre Lieferketten nachhaltiger zu gestalten und den Sorgfaltspflichten nachzukommen, u.a.:

- **Deutsche Botschaften:** Sie richten *Focal Points* ein, die zu den gesetzlichen Vorgaben Erstinformationen liefern und örtliche Unterstützungsnetzwerke einrichten, für die lokale deutsche Wirtschaft und ihre Geschäftspartner.
- **Auslandshandelskammern:** Die offiziellen, von der Bundesregierung geförderten Auslands-handelskammern (AHKs) beraten Unternehmen in 93 Ländern zu allen Fragen des bilateralen Handels mit Deutschland, so auch zur Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten. In die AHKs integriert sind auch die meisten der weltweit 35 **Business Scouts for Development (BS4D)**, die Informationen und Trainings für lokale Zulieferer anbieten.
- **Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte:** Er fungiert als Anlaufstelle für Unternehmen, bietet Erst- und Verweisberatung zur Umsetzung von Sorgfaltsprozessen in deutschen Unternehmen, Vorträge und Veranstaltungen sowie diverse (auch englischsprachige) Online-Tools, wie den **KMU Kompass**, die auch Unternehmen aus Drittstaaten zur Verfügung gestellt werden.
- **Initiative Globale Solidarität:** Dieses GIZ-Programm unterstützt Firmen in Partnerländern und einkaufende deutsche Unternehmen dabei, ihre Verantwortung gerecht aufzuteilen und gemeinsam wahrzunehmen, u.a. durch die Erstellung von fairen Vertragsklauseln.
- **Finanzielle Förderung:** Der **ESG First Fonds** der KfW investiert in KMU aus Partnerländern. Zulieferer deutscher Unternehmen können sich auf eine Förderung bewerben, um ihr Nachhaltigkeitsmanagement zu verbessern.
- **Multi-Akteurs-Partnerschaften (MAP):** Die Bundesregierung unterstützt über 60 branchenspezifische und -übergreifende MAP zur Verbesserung der Nachhaltigkeit in spezifischen Lieferketten (z.B. **Bündnis für nachhaltige Textilien**, **Forum Nachhaltiger Kakao**, Branchendialoge mit der Automobilindustrie etc.).
- **Weitere Projekte der GIZ** fördern die nachhaltige Entwicklung in den Sektoren Textil, Agrarrohstoffe, mineralische Rohstoffe (z.B. FABRIC, PRO-PLANTEURS, MinSus).

Eine ausführlichere Übersicht über die Anforderungen des Gesetzes und die Unterstützungsmaßnahmen findet sich im **[Informationsportal der Bundesregierung](#)** in deutscher und englischer Sprache sowie auf der Webseite des **[Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle](#)**.

4. Internationaler Trend

Wer mit deutschen Unternehmen zusammenarbeitet und dabei auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Sinne der VN-Leitprinzipien und des deutschen Lieferkettengesetzes achtet, ist auf künftige internationale Trends besser vorbereitet.

Neben diversen, nationalen Vorschriften (USA, Frankreich, Niederlande, Australien) ist auch eine **EU-Lieferkettenrichtlinie** (Directive on Corporate Sustainability Due Diligence (CSDD)) in Verhandlung. Der Entwurf sieht vor, dass große EU-Unternehmen und Nicht-EU-Unternehmen, die in erheblichem Umfang auf dem EU-Markt tätig sind, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten erfüllen müssen.

Die EU-Richtlinie könnte bereits 2023 verabschiedet werden. Das heißt: Bald müssen nicht nur deutsche, sondern auch europäische (Groß-)Unternehmen Sorgfaltspflichten erfüllen und ihre Lieferbeziehungen überprüfen. Auch auf internationaler Ebene wird über ein verbindliches Rahmenwerk diskutiert. Es empfiehlt sich für exportorientierte Unternehmen, sich frühzeitig auf die Erfüllung von Sorgfaltspflichten gemäß der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte einzustellen.

Warum ein Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz?

Im Juni 2011 haben die Vereinten Nationen die **Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte** verabschiedet. Sie sollen die Verletzung von Menschenrechten durch Wirtschaftsunternehmen verhindern bzw. Risiken minimieren. Damit legt die internationale Staatengemeinschaft fest, dass neben der Pflicht des Staates zum Schutz der Menschenrechte auch alle **Unternehmen die Verantwortung** tragen, Menschenrechte zu achten. Nach den UN-Leitprinzipien sollten Unternehmen sogenannte Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Deutschland hat im Jahr 2021 das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verabschiedet, um diese **international vereinbarten Standards verbindlicher zu machen**.